



Ubstadt-Weiher

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr Ubstadt-Weiher (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwegesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - a. das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden (mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.)
 - b. freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwegesetzes sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes
 - a. bei Schadenfeuer (Bränden)
 - b. bei öffentlichen Notständen
 - c. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
 - d. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, ausgenommen der Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ubstadt-Weiher im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwegesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

- a. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- c. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- d. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- e. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
- f. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
- g. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
 - a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d. in den Fällen des § 34 Abs 2 FwG der Fahrzeughalter
 - e. in den Fällen des § 34 Abs. 3 FwG der Betriebsinhaber
 - f. in den Fällen des § 34 Abs. 4 FwG der Betreiber
 - g. in den Fällen des § 34 Abs. 5 FwG der Meldende
 - h. in den Fällen des § 34 Abs. 6 FwG der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden
 - i. in den Fällen des § 34 Abs. 7 FwG der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung
 - j. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter.
- (1) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung von Kostenersätzen

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereitgestellten bzw. eingesetzten Personals und Fahrzeugen den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

- (2) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des FwG § 34 Absätze 5 bis 8 erhoben.
Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
- a. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen nach § 6 Abs (1) FwKS
 - b. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr nach § 6 Abs (1) FwKS
 - c. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeugen nach § 6 Abs (2) FwKS
 - d. den Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) nach § 6 Abs. (4) FwKS
 - e. den Kosten für Bindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial nach § 6 Abs (5) FwKS
 - f. den Kosten für die Reicheung eines Erfrischungszuschusses nach § 6 Abs. (6) FwKS
 - g. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Ubstadt-Weiher aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten.
- (2) **Sofern von dem Verursacher des Überlandhilfeeinsatzes kein Kostenersatz verlangt werden kann, wird gemäß der Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für Kostenerstattung bei Überlandhilfe vom 26. Oktober 2005, in Kraft getreten zum 1. Januar 2006 (Anlage 2) abgerechnet und verfahren.**

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenerstattungspflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostenerstattungsbetrag hieraus berechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ubstadt-Weiher,

Tony Löffler, Bürgermeister

Bekannt gemacht am

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ubstadt-Weiher geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- c. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage 1: Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher

(1) Personalkosten

- a. Der Stundensatz pro Einsatzkraft beträgt 3,84 €¹. Darüber hinaus ist der Verdienstausfall nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- b. Für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige gilt Satz a. gleichlautend.

¹ Grundlage: Personalkostenkalkulation nach § 34 Abs. 5 des FwG.

(2) Fahrzeugkosten¹

Kommandowagen.....	16,00 € pro Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 € pro Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ²	83,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ³	83,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 10.....	120,00 € pro Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10.....	135,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16 ⁴	120,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 ⁵	135,00 € pro Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 20.....	170,00 € pro Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20.....	184,00 € pro Stunde

¹ Fahrzeugkosten gem. Abs. (1) u. (2) Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr-VOKeFw) vom 18.03.2016.

² Kosten analog MLF nach Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung des LF 8 ist höher bzw. umfangreicher.

³ Kosten analog MLF nach Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung des LF 8/6 ist höher bzw. umfangreicher.

⁴ Kosten analog LF 10 nach Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung vergleichbar.

⁵ Kosten analog HLF 10 nach Abs. (1) u. (2) VOKeFw: taktischer Einsatzwert ist vergleichbar, Gewichtsklasse und Beladung vergleichbar.

(3) Brandsicherheitswachdienst

Für Brandsicherheitswachdienste oder eine sonstige planbare Anforderung von Feuerwehrkräften wird der Kostenersatz nach der geltenden Feuerwehrkostenersatzsatzung berechnet.

Die eingesetzten Kräfte sind bei derartigen Einsätzen entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung unabhängig von der Einsatzdauer angemessen durch den Veranstalter zu verpflegen.

(4) Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Kohlenstoffdioxid, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) werden einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(5) Bindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Bindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial werden einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(6) Erfrischungszuschuss

Dauert ein Einsatz über vier Stunden, so erhalten die im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG einen Erfrischungszuschuss. Der Erfrischungszuschuss wird in einer angemessenen Naturalleistung gereicht. Falls die Wetterlage oder die Art des Einsatzes eine frühere oder häufigere Erfrischung erforderlich machen, kann der Einsatzleiter eine von der vorgenannten Bestimmung abweichende Erfrischung gewähren.

Anlage 2: Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für Kostenerstattung bei Überlandhilfe vom 26. Oktober 2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006

Richtlinie der Gemeinde Ubstadt-Weiher für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe. Diese Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfen, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten verlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

1. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlage der Kostenerstattung bei Überlandhilfen sind die §§ 27 Abs. 3, 36 Abs. 4 FWG.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 - 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfen beschränkt sich auf

- 10,00 € / Stunde für Personalkosten
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen

2. Verzicht auf Kostenerstattung

Bei Alarmierungen von Überlandhilfe durch die Feuerwehrleitstelle wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit aufgrund des eingehenden Notrufes nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

3. Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.10.1995 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 26. Oktober 2005

Helmut Kritzer
Bürgermeister

